

Vernehmlassungsentwurf

zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Spitalgesetz; SRL 800a

§ 4 Abs. 2

Spitalgesetz heute	Vorschlag GASK	Bemerkungen LUKS	Gesetzesvorschlag LUKS
² In die Spitalliste aufgenommen werden nur Spitäler und Geburtshäuser, die folgende Voraussetzungen erfüllen:	² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:	² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:	² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:
a. Nachweis des Erfüllens der Anforderungen von Artikel 39 Absatz 1a–c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und eines Qualitätssicherungskonzeptes, das den Vorgaben des Krankenversicherungsrechts genügt,	a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.	a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung <i>(schon heute im Gesetz verankert und erfüllt.)</i>	a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung inkl. Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung innert nützlicher Frist. <i>(a–c zusammengefasst)</i>
b. Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von medizinischem Fachpersonal,	b. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.	b. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. <i>(schon heute im Gesetz verankert und erfüllt.)</i>	
c. Bereitschaft, die Daten gemäss § 6i betreffend das für einen Leistungsauftrag in Frage kommende Leistungsspektrum zur Verfügung zu stellen.	c. <i>(neu)</i> Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung	c. <i>(neu)</i> Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung <i>(schon heute im Gesetz verankert und erfüllt.)</i>	

	d. (<i>neu</i>) Umschreibung der Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft	d. (<i>streichen</i>)	d. (<i>streichen</i>)
--	--	-------------------------	-------------------------

§ 8 Abs. 2 / Abs. 3 (*neu*)

Spitalgesetz heute	Einzelinitiativen / Volksinitiative SVP	Vorschlag GASK	Gesetzesvorschlag LUKS
<p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p>	<p>Einzelinitiativen</p> <p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p> <p>³(<i>neu</i>) An den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen wird ein Spital mit mindestens einer ausreichenden, allen zugänglichen ambulanten und stationären medizinischen Grund- und Notfallversorgung angeboten.</p> <p>Volksinitiative SVP</p> <p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der</p>	<p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische Grundversorgung sowie eine Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.</p>	<p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana (<i>offen</i>), Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). (<i>neu</i>) An den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen der Luzerner Kantonsspital AG wird die medizinische Versorgung inkl. Notfallversorgung rund um die Uhr in einem differenzierten Versorgungsmodell sichergestellt. Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die vom Eigner beauftragt werden, jedoch von der Luzerner Kantonsspital AG nicht wirtschaftlich erbracht werden können, sind vollumfänglich abzugelten.</p>

	<p>Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p> <p>^{3bis} (<i>neu</i>) An den Standortregionen Luzern, Sursee und Wolhusen wird ein Spital mit mindestens einer ausreichenden, allen zugänglichen ambulanten und stationären medizinischen Grund- und Notfallversorgung angeboten.</p> <p>^{3ter} (<i>neu</i>) Die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung muss zeitnah gewährleistet sein und umfasst mindestens die folgenden Leistungen: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intensivpflegestation und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.</p>		
--	--	--	--